Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 34

Artikel: Befestigungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ßischen Gebietstheilen des I. bis XI. und XV. Armee-Korps-Bezirks. *)

§. 105. Die Ersatz-Behörden.

1) Die höchste oder Ministerial-Instanz in allen Ersatz-Angelegenheiten wird gebildet: in den Bezirken des I. bis XI., des XIV. und XV. Armee-Korps durch das Preußische Kriegsministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern resp. der sonstigen höchsten Regierungs-Behörde des betreffenden Landes. **)

2) In jedem der Armee-Korps-Bezirke Nr. I bis XI. und XIV. besteht eine „Ersatz-Behörde dritter Instanz", gebildet aus dem General-Kommando im Verein mit dem betreffenden Ober-Präsidium resp. (in den außerpreußischen Ländern) mit der entsprechenden Civil-Behörde. ***)

3) Im Bezirk jeder Linien-Infanterie-Brigade besteht eine Departements-Ersatz-Kommission, gebildet aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und einem Rathe der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde (in Preußen der Bezirks-Regierung). In Bayern Regierungs-Ersatz-Kommission.

4) In jedem Kreise 2c. besteht eine Kreis-Ersatz-Kommission, gebildet aus dem Bezirks-Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons und dem Landrath 2c. des Kreises 2c. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. In Bayern Bezirks-Ersatz-Kommission.

§. 106. Vorbereitende Arbeiten.

Dieselben haben zwei Zwecke:

1) festzustellen, wieviel Rekruten gebraucht werden,

2) zu ermitteln, wie viele und welche Militärpflichtige vorhanden sind, aus denen jene entnommen werden können.

Die Aushebung geschieht jährlich. Der Ersatz-Bedarf ist nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Se. Majestät der Kaiser hierüber alljährlich ergehen läßt, von jedem Truppentheil zu ermitteln und bis zum 15. April dem Preußischen Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches in dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angibt. (Ersatz-Bedarfs-Nachweisung)

Dieser vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundes-Staaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Reichs-Heeres und theilt diese Haupt-Ersatz-Repartition den Preußischen Ministerien des Krieges und des Inneren resp. der Admiralität, den Sächsischen und Württembergischen Ministerien, dem Badischen Ministerium des Innern und den Regierungen aller übrigen Bundes-Staaten mit. Von hier aus wird dann weiter durch Vermittlung der General-Kommandos, Ober-Präsidien 2c. und der Departements-Ersatz-Kommissionen 2c. bestimmt, wieviel Rekruten (und für welche Truppentheile) jeder einzelne Aushebungs-Bezirk zu stellen hat. Kann ein Aushebungs-Bezirk nicht die verlangte Zahl von Rekruten stellen, so werden die fehlenden auf die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks vertheilt. In der Regel aber sind mehr dienstbrauchbare militärpflichtige Leute vorhanden, als Rekruten verlangt werden; dann wird gelooft, und diejenigen, welche die höchsten Nummern erhalten, werden vorläufig zurückgestellt und kommen erst bei eintretendem Mehrbedarf zur Einstellung.

Die Aufzeichnung sämmtlicher Militärpflichtigen in die Geburtslisten, die Stammrollen und die alphabetische Liste des ganzen Aushebungs-Bezirks geschieht durch die Geistlichen, Orts-Behörden und Landräthe 2c. in den ersten Monaten jeden Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Marine ergänzt sich aus dem ganzen Reiche.

**) Im Bezirk des XII. Armee-Korps durch das Sächsische Kriegsministerium. In Württemberg durch den Minister des Innern und des Kriegswesens.

Bei den Ersatz-Angelegenheiten der Marine tritt noch die Mitwirkung des Marine-Ministeriums hinzu.

***) Während in Sachsen die dritte Instanz theils durch das Kriegs-Ministerium gebildet wird, und in Hessen das Divisions-Kommando im Verein mit einem Spezial-Beauftragten des Ministeriums des Innern die dritte Instanz bildet; ähnlich ist es in Baden. In Württemberg ist ein Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet, der dieselben Funktionen wahrzunehmen hat, welche die Militär-Ersatz-Instruktion den Ersatz Behörden dritter Instanz zuweist.

In Elsaß-Lothringen hat die Musterung des einzustellenden Jahrganges im Frühjahr 1872, die Rekruten Einstellung erst im Januar 1873 begonnen. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist durch A. C. O. v. 19. Februar 1872 erfolgt.

Von den Marine-Ersatz-Kommissionen und den speziellen Ersatz-Verhältnissen der Marine wird hier abgesehen.

Befestigungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nebst einer schlagfähigen Armee besteht die Sicherheit eines jeden Staates, der gleich starke oder noch mächtigere Nachbarn hat, in einem zweckmäßigen System der Landesbefestigung.

Wir haben es uns zur besondern Aufgabe gesetzt, den Werth und die hohe Wichtigkeit der Landesbefestigung hervorzuheben, da deren Bedeutung bei uns noch immer von vielen Offizieren, besonders aber in den Räthen (wie die letzte Bundesversammlung gezeigt hat) verkannt und in einer kaum zu begreifenden Weise als geringfügige Nebensache angesehen wird.

Eines Tages dürfte die totale Vernachlässigung der Landesbefestigung für uns die bittersten Früchte tragen.

Bei der gegenwärtigen politischen Lage von Europa sind alle Staaten eifrig bemüht, ihre Landesbefestigung möglichst zu vervollkommnen.

Italien, trotz seiner zerrütteten Finanz-Zustände, scheut keine Opfer zur Sicherung der Nordgrenze und der Hauptstadt.

In Frankreich hat man trotz der furchtbaren Last der Kriegskontribution doch die ungeheuersten Anstrengungen gemacht, die Grenzen und die wichtigsten Linien zu sichern, die Hauptstadt Paris möglichst uneinnehmbar zu machen und sich im Innern des Landes große feste Waffenplätze zu verschaffen.

Die in Wien erscheinende „Militär-Zeitung" spricht sich darüber folgendermaßen aus:

„In Frankreich leistet man Riesiges, und man habe wohl Acht, wie man dort über diese Punkte: Sicherung der Grenzen und der Hauptstadt, Schaffung großer Waffenplätze im Innern des Reiches, denkt, fühlt und darnach auch handelt.

Nach 1870—71 sind alle Franzosen einmüthig in dem Gedanken, daß in vorbesagter Richtung es nicht beim bloßen Wollen bleiben dürfe; besonders ist man aber bedacht, Paris — das Herz und die Seele des Reiches — durch tüchtige Befestigungen noch mehr zu schützen, und auch dafür und für Alles was das Vertheidigungswesen im ganzen Umfange des Staates — wie z. B. die Umstaltung Lyons zu einer Armeefestung ersten Ranges — zur Darbringung der größten materiellen Opfer bereit.

Ohne Rückhalt, frei von jeder Engherzigkeit, bedingungslos und ohne durch Parteispaltungen in gefaßten Entschlüssen beirrt oder schwankend gemacht zu werden, votirt die Kammer Hunderte von Millionen zu solchen Zwecken, weil es sich um die Sicherheit und um das Wohl des Vaterlandes handelt; denn wo man sich sicher weiß, fühlt man sich auch wohl, weil materieller Wohlstand durch Sicherheit erhalten und gefördert wird. Und das Land ist damit zufrieden, vor Allen die Pariser, welche den Umstand, daß die verhaßten Prussiens einen Winter hindurch vor der befestigten Hauptstadt die Kämpfe und Strapazen einer langwierigen Belagerung ausstehen mußten, um endlich damit nichts mehr erreicht zu haben, als daß sie bedingungsweise einen komödienmäßigen, kurzdauernden Einzug in selbe halten durften, gewiß nicht verwünschten, und auch jetzt damit ganz einverstanden sind, daß die Befestigungen großartig erweitert werden.

Es mag sein, daß die aus herkömmlicher Gewohnheit zur Opposition gegen Regierungsmaßregeln stets geneigten Pariser, auch die königlichen Ordonnanzen, welche die im Jahre 1841 begonnene Befestigung der Hauptstadt dekretirten, in der Presse und mit ihren Causerien auf den Boulevards bekrittelten und schmähten, aber gewiß nur deßhalb, weil sie hinter einer solchen Maßregel ganz andere Tendenzen vermutheten.

Heutzutage stehen die Dinge ganz anders. Nicht eine Stimme erhob sich dagegen, nicht ein Laut des Mißmuthes wurde vernommen — soweit man sich auf die Presse als das Organ der öffentlichen Meinung berufen darf — als mit Gesetz vom 27. März 1874 die Anlage eines neuen Gürtels von 13 starken Werken auf 12 bis 14 Kilometer Abstand von der Enceinte, verfügt wurde, deren Kosten auf 60 Millionen Francs veranschlagt sind und wovon 7 Millionen schon für das laufende Jahr (1874) zur Ausführung der wichtigsten Bauten bestimmt wurden.

Und woher eine solche Erscheinung? Weil die Einsicht von der Nützlichkeit — ja von der unabweislichen Nothwendigkeit dieser Maßregel selbst bis in die untersten Schichten des Volkes zum Durchbruche gekommen ist.

Der französische Chauvinismus hat über das Land viel Unheil gebracht; er kann aber dasselbe ebenso über die Konsequenzen eines unglücklichen Krieges wieder emporheben, als er es auch endlich an den Rand des Abgrundes bringen könnte. Nie wird jedoch die mildere Form desselben — der ins Mark und Blut übertragene und fortan gepflegte Patriotismus, der Ehrgeiz und der kriegerische Sinn der Nation, der Welt das Schauspiel erleben lassen, das sich Frankreich und vor Allem Paris — fatalistisch dem Zufall sich überantwortend, der Erniederung vorbeugend — wiederholt jenen Folgen eines Völkerkampfes aussetzen wird, wie solche einer Nation nie ausbleiben können, bei welcher — wenn auch kein Chauvinismus, dagegen das andere eben so schlimme, wenn nicht schlimmere Extrem: — ein durch spekulativen Krämergeist, durch Weichlichkeit und Unlust für Ausnahmszustände durch eine ungewöhnliche Scheu gegen den eventuellen Eintritt in die Arena des Kampfes um den eigenen Herd und etwaige Darbringung solcher Opfer, welche der Krieg erheischt, angekränkelter Patriotismus zu finden ist.

Kein einziger Pariser wird sich nicht gegen die demüthigende Zumuthung aufbäumen, sich ohne Schwertstreich dem Feinde zu überliefern. Jeder von ihnen wird eher alles Andere ertragen und die undenklichsten Opfer bringen, als sich dem beschämenden Gefühle einer feindlichen Okkupation der Stadt auszusetzen. Es erscheint ihnen als ein Gräuel, daß ihr theueres und ihnen über Alles hochstehende Paris, welches die größten materiellen und geistigen Schätze der Nation enthält, widerstandslos dem Uebermuthe und der Habgier eines Feindes preisgegeben werden sollte, und darum erdulden sie es mit ächt patriotischer Resignation, daß ihr Palladium noch fester mit Wällen umgürtet werde, nebstbei auch mit Freude dazu bereit, wenn es noth thäte, es mit ihrem Blute und Leben zu schützen und die Widerwärtigkeiten einer hartnäckigen Vertheidigung zu ertragen.

In solchen Gesinnungen liegt noch etwas von antiker Größe!"

Die Schweiz hat keine großen Hauptstädte zu befestigen, sie ist nicht in der Lage wie Frankreich, Deutschland und Italien Hunderte von Millionen für Festungsbauten auszugeben. Bei der günstigen Beschaffenheit unseres Landes könnten uns schon ein Dutzend Forts den größten Vortheil gewähren. Doch weil selbst dieses uns zu viel kostet (und doch vielleicht nicht so viel als ein einziger Tag, wo sich zwei feindliche Heere im Land tummeln würden), so erbaut man gar keine! Aber muß man denn das ganze Dutzend Forts auf einmal bauen? Es ist gerade so, wie wenn ein Mann, dem das Geld fehlte, sich auf einmal einen ganzen Anzug zu kaufen, statt sich ein Stück nach dem andern anzuschaffen, ganz nackt gehen wollte. Doch auch ein Land ohne Befestigungen ist entblößt und unbedeckt.

Wenn Jemand weiß (er sei Militär, National- oder Ständerath, er sei wer er wolle; nur ein Mensch, der gesunde fünf Sinne hat), wie man einen Vertheidigungskrieg ohne Befestigungen führt,

der sage es. Er leistet dem Vaterland den größten Dienst. Die besten Feldherren haben es bisher nicht verstanden, dieses Problem zu lösen.

Oft stellt man sich bei uns, wie wenn man glaubte, daß wir künstliche Verstärkungen unseres Kriegstheaters wirklich im Falle kriegerischer Verwicklung ganz gut entbehren könnten. Doch wenn wir die Sache näher untersuchen, so sehen wir, daß immer nur die finanziellen Opfer die Ursache waren, daß in diesem wichtigen Zweig der Landesvertheidigung bisher gar nichts geschehen ist.

Um eine allerdings bedeutende Auslage zu ersparen, setzen wir Ehre, Freiheit, alle ideellen und materiellen Güter unseres Vaterlandes der Gefahr aus.

An den Mitgliedern der Armee ist es, energisch zu verlangen, daß die wichtige Befestigungsfrage an die Hand genommen werde. Sie müssen unablässig wiederholen, daß die Lösung der militärischen Aufgabe Befestigungen unerläßlich nothwendig macht. Sie müssen die künstlich großgezogenen Vorurtheile, daß Befestigungen in unserem Land unnöthig seien, zerstören. Schon hundert Mal ist auf das Gründlichste nachgewiesen worden, daß die Schweiz zur Sicherung ihrer Existenz Befestigungen ebenso nothwendig bedürfe, als jedes andere Land.

Wer anderer Ansicht ist, der belehre uns eines Bessern!

Wir wiederholen daher:

Ohne eine nach wohl durchdachtem Plan angelegte Landesbefestigung ist die Lösung der strategischen, ohne Zuhilfenahme der Feld- und flüchtigen Befestigung, die Lösung der taktischen Aufgabe des Heeres unmöglich.

Hohle Phrasen helfen über das Gebot der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Landesbefestigung, die dem Staate allerdings schwere Opfer auferlegt, nicht hinweg.

Impfen, Impfzwang, Ansteckung und Pockenbehandlung von Gottfried Schuster, Rosenstraße 12, Seefeld, Zürich. Verlag von Altwegg-Weber in St. Gallen. 1875. Preis 30 Cts.

Die Broschüre ist nicht militärischen Inhalts, gleichwohl für den schweizerischen Militär von Interesse, da bei uns der Impfzwang auf das strengste durchgeführt ist. Im Jahrgang 1871, Seite 133 der „Militär-Zeitung" ist darauf hingewiesen worden, daß sich zuerst die medizinischen Autoritäten über den Nutzen oder Schaden des Impfens einigen möchten, bevor man mit dem schweizerischen Wehrmann, gegen seinen Willen, wie mit einem Hammel eine Operation vornimmt, an deren Folgen er möglicherweise zeitlebens zu leiden hat. Viele Aerzte halten das ganze Impfen für Aberglauben. Sie sind der Ansicht, daß man in Folge geläuterterer Ansichten von dem Vacciniren abgehen werde, wie von dem s. Z. so beliebten Aderlassen. Die sog. Impfscheine werden dann beim Eintritt in den Militärdienst verschwinden, wie dieses mit den Aderlaßmännlein in den Kalendern geschehen ist.

Herr Schuster versucht nun den Nachweis zu leisten, daß das Impfen nicht gegen Blatternkrankheit schütze, wohl aber die Gesundheit des Geimpften sehr gefährde. Die „Militär-Zeitung" ist gewiß kein geeignetes Blatt zur Behandlung dieser rein medizinischen Frage, dagegen wäre es sehr zu wünschen, daß diese wichtige Frage in dem entsprechenden Fach-Journal, dem „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte", gründlich erörtert würde.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. August 1875.)

Nach dem Bundesbeschlusse vom 19. März 1875 sind den Kantonen außer der Entschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung zu vergüten: die Musikinstrumente und Trommeln nebst Ausrüstung; die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere; die Abzeichen der militärischen Stellen, sowie ferner für dieses Jahr auch die zur Ausrüstung zählenden Bewaffnungsgegenstände, soweit solche von den Kantonen geliefert wurden.

Der Bundesrath hat nun unterm 3. dieß die für diese Gegenstände für das laufende Jahr zu vergütenden Preise bestimmt, und beehren wir uns Ihnen in der Beilage einige Exemplare dieses Verzeichnisses zu übermitteln.

Diese Preise beziehen sich nur auf neue und ordonnanzmäßige Anschaffungen; für bereits gebrauchte oder von frühern Ordonnanzen umgeänderte Gegenstände wird dagegen ein entsprechender Abzug gemacht werden. Der Werth dieser Letztern ist daher in den bezüglichen Rechnungen zu einem reduzirten Preise aufzuführen.

Das schweizerische Militärdepartement an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen.

(Vom 17. August 1875.)

Von den Seitens der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen s. Z. mitgetheilten Beamten und Angestellten, für welche nach Art. 2, litt. f. der eidg. Militärorganisation Befreiung vom Militärdienste in Anspruch genommen wird, wurden durch die hierseitige Schlußnahme vom 16. April bis 4. Mai abhin als nicht unter diese Gesetzesbestimmung fallend erklärt: Die Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, Betriebscontrolle, Reklamations- und Rechnungsbureaux, Cassier und Comptable, Materialverwaltung, Kursbureau, Maschineninspektorat, Drucker, Werkstätten, Depotarbeiter ꝛc.

Nach nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit und in Berücksichtigung der von verschiedenen Bahnverwaltungen hiefür vorgebrachten Gründe, hat das Departement gefunden es gehören die hievor genannten, in unserm Schreiben vom 16. April näher bezeichneten Beamten und Angestellten im weitern Sinne des Wortes zum Betriebspersonal und es seien dieselben daher für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben, sofern sie durch Vertrag auf einen bestimmten Termin angestellt sind. Durch diese letztere Bestimmung soll vermieden werden, daß nicht vorübergehend Angestellte, wie Taglöhner, Aushelfer ꝛc. von der Wehrpflicht enthoben und die eintretenden Mutationen nicht ungebührlich vermehrt werden.

In Bezug auf das Personal der Dampfschifferverwaltungen verbleibt es dagegen bei der getroffenen Anordnung:

Indem wir diese Schlußnahme den schweiz. Bahnverwaltungen zur Kenntniß bringen, ersuchen wir dieselben uns nach Kantonen geordnete Verzeichnisse des betreffenden Bahnpersonals zur Kenntniß zu bringen.